

## 1. Einleitende Bestimmungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) der Gesellschaft Pro Camper s.r.o., IdNr.: 43 809 880, mit Sitz Krajná 76, 931 01 Šamorín, eingetragen beim Bezirksgericht Trnava, Einlage Nr.: 41956/T („**Vermieter**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Vermieter und einer anderen natürlichen oder juristischen Person („**Mieter**“), die sich aus dem Fahrzeug-Mietvertrag, und ggf. aus anderen mit der Fahrzeugmiete zusammenhängenden Verträgen ergeben („**Mietvertrag**“).

## 2. Fahrzeugbestellung

1. Der Mieter bestellt das Fahrzeug mittels einer elektronischen Bestellung auf der Webseite des Vermieters [www.pozicajsikaravan.sk](http://www.pozicajsikaravan.sk) („**Webseite**“). Der Mieter verpflichtet sich, stets richtige, vollständige und gültige Angaben über seine Identität anzuführen, insbesondere seinen Namen und Nachnamen, dauerhaften Wohnsitz, eventuell den Sitz einer juristischen Person, Telefon und E-Mail, und ggf. weitere durch den Vermieter angeforderten Angaben.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter entsteht mit der Zustellung der Bestätigung über die Annahme der Bestellung, welche der Vermieter dem Mieter per elektronische Post zusammen mit der schriftlichen Fassung des Mietvertrags auf die E-Mail-Adresse des Mieters, die in der Bestellung angeführt ist, verschickt.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Reservierungsgebühr in Höhe von 30% des Mietzinses („**Reservierungsgebühr**“) zu bezahlen, und zwar spätestens innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Verschickung der Bestellung gemäß Art. 2.1 dieser AGB. Der Vermieter ist bis zur Bezahlung der Reservierungsgebühr berechtigt, Bestellungen hinsichtlich des Fahrzeugs von anderen Interessenten anzunehmen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine schriftliche Fassung des Mietvertrags, die diesen AGB entspricht, zu unterzeichnen und dem Vermieter zu verschicken, und zwar spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen ab der Zustellung der Bestätigung über die Annahme der Bestellung gemäß Art. 2.2. dieser AGB an den Mieter, und zwar auf die Adresse Pro Camper s.r.o., Krajná 76, 931 01 Šamorín. Der Mieter ist ausdrücklich mit der Benutzung des Internets als Fernkommunikationsmittel bei dem Abschluss des Mietvertrags einverstanden. Der Mieter ist ausdrücklich mit der Bezahlung sämtlicher Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrags entstehen, einverstanden, insbesondere mit den Internetkosten und den Postgebühren.
5. Sofern der Mieter eine juristische Person ist, ist ein Mitglied des Vertretungsorgans des Mieters verpflichtet, eine Bürgschaftserklärung im Namen dieser juristischen Person zu unterzeichnen, in welcher es sich verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Mietvertrag zu erfüllen, sofern diese nicht durch den Mieter als juristische Person erfüllt werden. Ansonsten behält sich der Vermieter das Recht vor, den Abschluss des Mietvertrags mit dem Mieter als juristischen Person abzulehnen.
6. Die Mindestdauer der Fahrzeugmiete sind 3 Tage. Die Mindestdauer der Miete, die wenigstens teilweise in den Zeitraum 15. Juni – 1. September des jeweiligen Jahres fällt, sind 7 Tage.

### 3. Mietzins und Zahlungsbedingungen

1. Der Mietzins für das Fahrzeug und die zusätzliche Ausstattung ist in der Preisliste des Vermieters, die auf seiner Webseite veröffentlicht ist, wie folgt festgelegt:
  - 1.1. Tarif in Euro samt MwSt. für jeden Tag der Dauer des Mietvertrags ab dem Tag der Fahrzeugübernahme bis zu seiner Rückgabe;
  - 1.2. bei zusätzlicher Ausstattung der Pauschalpreis der Ausleihe.
2. Der Mietzins umfasst das Folgende:
  - 2.1. Haftpflichtversicherung in der Versicherungsanstalt Kooperativa;
  - 2.2. Kaskoversicherung in der Versicherungsanstalt Kooperativa. Bei einem Versicherungsfall beträgt die Mitbeteiligung des Mieters 5% (mindestens 400 EUR) der in Folge des Versicherungsfalls entstandenen Kosten. Bei einem Versicherungsfall wird die Mitbeteiligung dem Mieter aus der Kautionsabgabe abgezogen. Der Mieter haftet jedoch für Schäden, die nicht durch die Kaskoversicherung gedeckt sind, sofern der Mieter den Versicherungsfall selbst verschuldet hat;
  - 2.3. regelmäßiges Service und Instandhaltung des Fahrzeugs durch den Vermieter vor seiner Übernahme durch den Mieter;
  - 2.4. technische Unterstützung unter der Telefonnummer +421 903 417311;
  - 2.5. Vignette, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik und Österreichs gültig ist;
  - 2.6. normale Abnutzung des Fahrzeugs.
3. Folgende Kosten sind im Mietzins nicht umfasst, und der Mieter ist verpflichtet, diese Kosten selbst zu tragen:
  - 3.1. Servicegebühr in Höhe von 45 EUR. Sofern der Mietvertrag für einen längeren Zeitraum als 9 Tage abgeschlossen ist, wird der Vermieter keine Servicegebühr berechnen;
  - 3.2. Nachfüllung von qualitativ-hochwertigem Diesel ohne Biokomponenten;
  - 3.3. Fahrzeugreparaturen in Folge der Benutzung von nicht qualitativ-hochwertigen Treibstoffen;
  - 3.4. Reparaturen und Wechsel der Reifen und des weiteren Zubehörs des Fahrzeugs;
  - 3.5. Maut, Straßenbenutzungsgebühren und andere Gebühren, einschließlich Bußgeldern, welche durch die Polizei und andere Behörden jedweden Staates auferlegt werden;
  - 3.6. Mitbeteiligung;
  - 3.7. übermäßige Abnutzung des Fahrzeugs;
  - 3.8. alle anderen Kosten, die mit dem Fahrzeugbetrieb verbunden sind, sofern in diesen AGB nicht Abweichendes angeführt ist.

4. Sofern die tägliche durchschnittliche Fahrleistung des Mieters während der Dauer des Mietvertrags 350 km überschreitet, ist der Mieter verpflichtet, 20 Cent für jeden weiteren Fahrkilometer zu bezahlen („**Mehrgebühr**“). Sofern der Mietvertrag für einen längeren Zeitraum als 7 Tage abgeschlossen ist, wird der Vermieter keine Mehrgebühr berechnen.
5. Der Mieter ist des Weiteren verpflichtet, zu Händen des Vermieters eine Kautions in Höhe von 1.000 Euro („**Kautions**“) einzuzahlen. Der Vermieter wird dem Mieter die Kautions im in Art. 7.5 dieser AGB angeführten Termin zurückzahlen, wobei er berechtigt ist, die Kautions um seine Forderungen gegenüber dem Mieter aus dem Mietvertrag zu mindern, insbesondere, aber nicht nur, um den Mietzins, die Mitbeteiligung, die Mehrgebühr, die Vertragsstrafen, die Storno-Gebühr, die Reparaturkosten für ein beschädigtes Fahrzeug oder die Reinigungskosten, die Kosten für beschädigte oder zerstörte zusätzliche Ausstattung etc.
6. Der Mieter zahlt dem Vermieter die Kautions spätestens innerhalb von 5 Tagen vor der Übernahme des Fahrzeugs. Sofern das Fahrzeug weniger als 5 Tage vor seiner Übernahme reserviert wird, zahlt der Mieter dem Vermieter die Kautions spätestens 1 Arbeitstag vor der Übernahme des Fahrzeugs.
7. Der Mieter zahlt dem Vermieter den Mietzins in zwei Teilen. **Spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen** ab der Übersendung der Bestellung gemäß Art. 2.1. dieser AGB zahlt der Mieter dem Vermieter eine **Reservierungsgebühr in Höhe von 30%** des Mietzinses. **Den zweiten Teil des Mietzinses zahlt der Mieter spätestens 30 Tage vor dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs.** Sofern das Fahrzeug weniger als 30 Tage vor dem Tag seiner Übernahme reserviert wird, zahlt der Mieter den Mietzins in Gesamthöhe innerhalb von 3 Arbeitstagen ab der Übersendung der Bestellung gemäß Art. 2.1 dieser AGB, spätestens jedoch 1 Arbeitstag vor der Übernahme des Fahrzeugs.
8. Der Mieter bezahlt den Mietzins, die Kautions und ggf. andere anfallenden Zahlungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Vermieters Nr. 2625010849/1100 in der Tatra Banka, a.s..
9. Sofern der Mieter jedweden der oben angeführten Beträge nicht im ordentlichen Termin bezahlt oder dem Vermieter nicht rechtzeitig die unterzeichnete schriftliche Fassung des Mietvertrags übersendet, ist der Vermieter berechtigt, von dem Mietvertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung des Rücktrittsrechts seitens des Vermieters befreit den Mieter nicht von der Pflicht, die Storno-Gebühr gemäß Art. 3.10 dieser AGB zu bezahlen.
10. Bei einem Rücktritt des Vermieters von diesem Vertrag gemäß Art. 3.9 dieser AGB, sowie bei einer anderen Beendigung des Mietvertrags aus Gründen auf Seiten des Mieters, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die folgende **Storno-Gebühr** zu bezahlen:
  - 10.1. sofern der Mietvertrag 60 und mehr Tage vor dem Tag der Fahrzeugübernahme beendet wird – **30% des Mietzinses**;
  - 10.2. sofern der Mietvertrag aus dem oben angeführten Grund 30 und mehr Tage vor dem Tag der Fahrzeugübernahme beendet wird – **60% des Mietzinses**;

10.3. sofern der Mietvertrag aus dem oben angeführten Grund 15 und mehr Tage vor dem Tag der Fahrzeugübernahme beendet wird – **80% des Mietzinses**;

10.4. sofern der Mietvertrag aus dem oben angeführten Grund 14 und weniger Tage vor dem Tag der Fahrzeugübernahme beendet wird – **100% des Mietzinses**.

11. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs wird der unverbrauchte Teil des Mietzinses nicht zurückerstattet.

#### 4. Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs

1. Der Vermieter wird das Fahrzeug dem Mieter auf der Adresse Senecká Cesta 24B, Šamorín (GPS: 48.031838, 17.319145) übergeben, nachdem der Mieter seine Identität durch mindestens zwei Personalausweise beweist. Einer der Ausweise muss der Führerschein sein, der beweist, dass der Mieter mindestens 3 Jahre eine Fahrberechtigung der Gruppe B hat. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug am Tag der Fahrzeugübernahme, der im Mietvertrag festgelegt ist, im Zeitraum von 9:00 bis 18:00 Uhr auf dem Übernahmeort zu übernehmen.
2. In Abhängigkeit von den Reservierungen des Fahrzeugs kann der Mieter auch um die Abholung des Fahrzeugs am Tag, der dem Tag des Mietbeginns vorangeht, ersuchen, zwischen 17:00 bis 20:00 Uhr, und zwar für eine Gebühr in Höhe von 35 Euro. Der Vermieter wird dem Mieter diese Möglichkeit 2 Tage vor dem Mietbeginn bestätigen.
3. Der Mieter vereinbart die voraussichtliche Zeit der Abholung des Fahrzeugs mit dem Vermieter im Voraus telefonisch oder per E-Mail. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Übergabe und Übernahme des Fahrzeugs ca. 60 bis 90 Minuten dauert. Der Mieter ist sich des Weiteren des Zeitverzugs bewusst, zu dem es in Folge der Übergabe oder Übernahme von mehreren Fahrzeugen kommen kann.
4. Das Fahrzeug wird dem Mieter sauber und mit einem vollen Treibstofftank übergeben, einschließlich eines vollen Gastanks von 11 kg, chemischen WC Mitteln und Toilettenpapier für das chemische WC, und mit zu 25% gefülltem Trinkwassertank. Auf Anforderung des Mieters wird der Wassertank zu 100% nachgefüllt, wobei der Mieter den Vermieter telefonisch oder per E-Mail im Voraus vor der Übergabe des Fahrzeugs darum ersuchen muss.
5. Der Zustand des Fahrzeugs bei der Übernahme durch den Mieter ist im Übernahmeprotokoll erfasst, welchen der Mieter am Tag der Übernahme des Fahrzeugs unterzeichnet, und welches auch eine Belehrung des Mieters über die technischen Parameter des jeweiligen Fahrzeugs enthält.
6. Der Mieter kann neben weiterer zusätzlicher Ausstattung, die auf der Webseite des Vermieters angeführt ist („**zusätzliche Ausstattung**“), zusammen mit dem Fahrzeug auch Bettwäsche (Duvet, Kissen und Bezüge für alle Bette im Fahrzeug) ausleihen. Der Preis für die Ausleihe der Bettwäsche ist 5 EUR / Person / Aufenthalt.
7. Während der Dauer der Fahrzeugmiete bietet der Vermieter dem Mieter die Möglichkeit an, einen Personenkraftwagen im Areal des Vermieters umsonst zu parken. Der Vermieter weist auf die Tatsache hin, dass es sich nicht um

einen bewachten Parkplatz handelt. Das Risiko eines eventuellen Schadens auf dem Personenkraftwagen (Beschädigung, Diebstahl, Elementarschaden) trägt also der Mieter selbst und der Vermieter haftet nicht für eventuelle Schäden.

## 5. Fahrzeugbetrieb

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ausschließlich auf Straßen zu benutzen, gemäß der Rechtsordnung des Staates, in dem er sich befindet, gemäß der Bedienungsanleitung und mit angemessener Sorgfalt.
2. Das Fahrzeug kann ausschließlich durch die Halter der Fahrberechtigung der Gruppe B gefahren werden, die der Mieter im Übernahmeprotokoll bei der Übernahme des Fahrzeugs angeführt hat, und die mindestens 3 Jahre einen Führerschein haben.
3. Es ist verboten, im Fahrzeug zu rauchen. Der Mieter ist des Weiteren verpflichtet, die **Betriebsordnung des Fahrzeugs** einzuhalten. Der Mieter hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Personen, welche das Fahrzeug zusammen mit dem Mieter nutzen, diese Betriebsordnung einhalten.
4. Der Mieter ist berechtigt, mit dem Fahrzeug innerhalb Europas ins Ausland zu fahren, mit Ausnahme der Russischen Föderation, Ukraine, Weißrussland und Moldau.
5. Der Mieter darf mit dem Fahrzeug nicht in Länder fahren, die das Innenministerium der Slowakischen Republik für Risikoländer erklärt hat und deren Besuch nicht empfohlen wird.
6. Der Mieter ist verpflichtet, ins Fahrzeug ausschließlich qualitativ hochwertigen Diesel ohne Biokomponenten zu tanken.
7. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für Schäden auf den Sachen, die der Mieter ins Fahrzeug mitbringt.
8. Das Gewicht des Fahrzeugs samt transportierten Personen, Tankinhalt und transportiertem Gepäck und Zubehör darf nicht das bewilligte Gewicht von 3500 KG übersteigen.
9. Das Fahrzeug darf unter keinen Umständen die maximale erlaubte Konstruktionsgeschwindigkeit von 130 KM/H übersteigen. Bei einem Verstoß gegen diese Geschwindigkeit kann die Fahrzeugmiete ohne Anspruch auf die Rückerstattung des Mietzinses vorzeitig beendet werden. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wird dem Vermieter automatisch mittels des GPS-Geräts im Fahrzeug gemeldet.

## 6. Unfälle und Störungen

1. Die Fahrzeuge des Vermieters sind kaskoversichert, einschließlich der Versicherung gegen Diebstahl und Vandalismus mit einer Mitbeteiligung von 5%, mindestens jedoch 400 EUR. Die Fahrzeuge sind gleichzeitig haftpflichtversichert und mit einem Assistenzdienst ausgestattet. Die Fahrzeuge sind entweder in der Gesellschaft Kooperativa a.s., oder Generali a.s. (je nach dem konkreten Fahrzeug) versichert.
2. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Schäden sind nicht in der Kaskoversicherung umfasst: Beschädigung des Fahrzeuginneren, sofern dieses nicht durch einen Verkehrsunfall oder einen Einbruch beschädigt wurde; Verlust der Fahrzeugausstattung, sofern diese nicht bei einem Einbruch

verloren wurde; Gepäck und transportierte Güter; Beschädigung der Reifen und Scheiben des Fahrzeugs; Beschädigung der Markise in Folge inkorrekturer Manipulation oder durch den Wind; Schäden, die durch das Eindringen eines Dritten in ein nicht verschlossenes Fahrzeug verursacht wurden; Schäden in Folge einer Verletzung des Verbotes der Konsumation von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln oder psychotropen Stoffen (Drogen) vor und während der Fahrt mit dem Fahrzeug; Fahrzeugdiebstahl, wenn das Fahrzeug nicht ordentlich abgeschlossen und verriegelt war; und Veruntreuung des Fahrzeugs.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über jedweden Schaden am Fahrzeug, an der Gesundheit oder am Vermögen eines Dritten zu informieren, der durch den Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurde. Der Mieter ist des Weiteren verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Defekte, Störungen, Reparaturbedürfnisse oder jedwede weiteren Tatsachen zu informieren, die einen Einfluss auf die Nutzung des Fahrzeugs haben können. Der Mieter ist in diesen Fällen verpflichtet, den Vermieter unter der Telefonnummer: +421903417311 zu kontaktieren und gemäß seinen Anweisungen vorzugehen.
4. Bei einem Versicherungsfall hat der Mieter die Möglichkeit, den **Assistenzdienst der Versicherungsanstalt – 24-Stunden-Hotline** zu kontaktieren. Die Telefonnummer der 24-Stunden-Hotline der Versicherungsanstalt ist in der Betriebsordnung des konkreten Fahrzeugs angeführt.
5. Sämtliche Schäden am Fahrzeug, die durch Dritte (Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus – bekannter wie auch unbekannter Täter, einschließlich Sprayer) und in Folge von Verkehrsunfällen verursacht wurden, müssen in jedem Fall und in jedem Land durch die Polizei untersucht werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ein schriftliches und lesbares Polizeiprotokoll zu übergeben. Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter des Weiteren verpflichtet, alle Unfallbeteiligten und Zeugen zusammen mit Angabe des Namens, Nachnamens und der Adresse niederzuschreiben und eine Fotodokumentation des Unfalls samt einem Foto des Kennzeichens der Unfallbeteiligten zu besorgen. Der Mieter ist verpflichtet, ein liegengebliebenes Fahrzeug vor weiterer Beschädigung oder Diebstahl zu sichern. Schäden, bei welchen der Mieter keinen Polizeibericht vorlegen kann, in dem bestätigt wird, dass der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, gelten als Schäden, die durch den Mieter verursacht wurden.
6. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Schäden, auf welche sich die Kaskoversicherung nicht bezieht, bei der Rückgabe des Fahrzeugs zu bezahlen.
7. Schäden, auf welche sich die Kaskoversicherung bezieht, werden bei der Einhaltung der durch die Versicherungsanstalt festgelegten Bedingungen durch die Versicherungsanstalt bezahlt. Die Mitbeteiligung bei einem Versicherungsfall trägt der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich also, den Unterschied zwischen dem entstandenen Schaden und der durch die Versicherungsanstalt an den Vermieter ausgezahlten Versicherungsleistung zu bezahlen. Der Vermieter wird die Höhe der Mitbeteiligung durch das Schreiben von der zuständigen Versicherungsanstalt nachweisen.

8. Bei einem Verkehrsunfall, bei Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter sämtliche erforderliche Mitwirkung bei der Lösung des Versicherungsfalles zu leisten. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug von dem Vermieter, oder auf eine andere Kompensation über den Rahmen der vereinbarten Assistenzdienste hinaus.
9. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters Reparaturen oder Modifizierungen des Fahrzeugs vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, sich hinsichtlich jedweder Reparaturen des Fahrzeugs nach den Weisungen des Vermieters zu richten. Die Fahrzeuge unterliegen einer Garantie des Herstellers. Eventuelle Reparaturen müssen also im autorisierten Service des Herstellers vorgenommen werden. Nach Vorlage des Servicebuches sollte der Mieter eine unentgeltliche Reparatur fordern, sofern mit dem Vermieter nicht Abweichendes vereinbart wurde. Bei einer Störung hat der Mieter die Möglichkeit, **Fiat Camper Assistance – gratis Hotline – 0080034281111** zu kontaktieren. Dieser Dienst steht in 13 Sprachen, 44 Ländern, 24 Stunden täglich und 365 Tage pro Jahr zur Verfügung. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle einer Störung gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf einen Wechsel des Fahrzeugs oder eine andere Kompensation hat, die den Rahmen der vereinbarten Assistenzdienste überschreitet.
10. Bei jedwedem Schaden am Fahrzeug, der durch den Mieter verursacht wurde, welcher das Fahrzeug für länger als 7 Arbeitstage unbenutzbar macht, ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter ebenfalls den Schadensersatz für den entgangenen Gewinn, der dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstanden ist, zu verlangen.

## 7. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Fahrzeug spätestens am Tag der Mietbeendigung auf der Adresse Senecká cesta 24B, Šamorín bis 17:00 Uhr zurückzugeben. Der Mieter wird die voraussichtliche Zeit der Rückgabe des Fahrzeugs mit dem Vermieter im Voraus telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Der Mieter ist sich der Tatsache bewusst, dass die Prüfung des Zustandes des zurückgegebenen Fahrzeugs auch 1-2 Stunden dauern kann. Der Mieter ist sich des Weiteren des Zeitverzugs bewusst, der durch die Übergabe oder Rückgabe von mehreren Fahrzeugen entstehen kann.
2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 EUR pro jede begonnene Stunde des Verzugs mit der Rückgabe des Fahrzeugs zu berechnen. Sofern das Fahrzeug nicht am Tag der Mietbeendigung zurückgegeben wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR für jeden begonnenen Tag des Verzugs mit der Rückgabe des Fahrzeugs zu berechnen.
3. Der Mieter wird dem Vermieter das Fahrzeug aufgeräumt, sauber, mit geleertem Abfalltank und mit einem vollen Treibstofftank zurückgeben. Der Mieter ist bei der Rückgabe des Fahrzeugs nicht verpflichtet, das verbrauchte Wasser nachzufüllen oder die verbrauchten Gasflaschen im Fahrzeug zu wechseln, noch die fehlenden chemischen Mittel für das WC oder Toilettenpapier nachzufüllen. Der Zustand des Fahrzeugs bei seiner Rückgabe an den Vermieter ist im Übernahmeprotokoll festgelegt, welches der Vermieter

am Tag der Rückgabe des Fahrzeugs unterzeichnet. Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter in Abhängigkeit von den zeitlichen Möglichkeiten eine eingehendere Prüfung erst nach der Rückgabe des Fahrzeugs vornehmen kann. Bei Feststellung von Mängeln, Defekten oder Schäden am Fahrzeug oder seinem Zubehör wird der Vermieter diese Tatsachen dokumentieren und dem Mieter melden. Diese Mängel gelten als Mängel, die vor der Rückgabe des Fahrzeugs entstanden sind.

4. Der Mieter ist des Weiteren verpflichtet:
  - 4.1. dem Vermieter bei der Rückgabe eines verunreinigten Fahrzeugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR zu zahlen. Das Recht des Vermieters auf den Ersatz des Schadens, der diesen Betrag übersteigt, ist dadurch nicht betroffen;
  - 4.2. dem Vermieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs mit einem nicht geleerten Abfalltank eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR zu zahlen. Das Recht des Vermieters auf den Ersatz des Schadens, der diesen Betrag übersteigt, ist dadurch nicht betroffen;
  - 4.3. dem Vermieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs ohne den Zulassungsschein eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR zu zahlen. Das Recht des Vermieters auf den Ersatz des Schadens, der diesen Betrag übersteigt, ist dadurch nicht betroffen;
  - 4.4. dem Vermieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs ohne konkretes Zubehör oder mit beschädigtem Zubehör die Kosten zu zahlen, die er für die Beschaffung von neuem Zubehör oder die Reparatur des beschädigten Zubehörs aufgewendet hat;
  - 4.5. dem Vermieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs ohne den Zündschlüssel und/oder ohne den Schlüssel zum Wohnteil des Fahrzeugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 400 EUR für jeden nicht zurückgegebenen Schlüssel zu zahlen;
  - 4.6. dem Vermieter bei der Nichterfüllung der Pflicht, einen Versicherungsfall und eine Störung zu melden, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR für jeden einzelnen Fall zu zahlen. Das Recht des Vermieters auf den Ersatz des Schadens, der diesen Betrag übersteigt, ist dadurch nicht betroffen;
  - 4.7. dem Vermieter bei der Nichterfüllung der Pflicht, die Polizeiprotokolle vorzulegen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR für jeden einzelnen Fall zu bezahlen. Das Recht des Vermieters auf den Ersatz des Schadens, der diesen Betrag übersteigt, ist dadurch nicht betroffen;
  - 4.8. dem Vermieter im Falle von Reparaturen und Modifizierungen ohne die Zustimmung des Vermieters eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR für jeden einzelnen Fall zu zahlen. Das Recht des Vermieters auf den Ersatz des Schadens, der diesen Betrag übersteigt, ist dadurch nicht betroffen.
5. Der Vermieter wird die Kautions- oder ihren restlichen Teil innerhalb von 14 Tagen ab der Rückgabe des Fahrzeugs und nach der Vornahme von eventuellen Aufrechnungen der berechtigten Ansprüche auf das Konto des Mieters, aus dem die Kautions- an den Vermieter überwiesen wurde,



zurückerstatten. Bei umfangreicheren oder verdeckten Schäden oder Schäden, die in Folge eines Versicherungsfalls verursacht worden sind, ist jedoch der Vermieter berechtigt, die Kautions- oder ihren restlichen Teil bis zum Zeitpunkt der Abrechnung des Versicherungsfalls durch die Versicherungsanstalt und Auszahlung der Versicherungsleistung an den Vermieter zurückzubehalten.

## **8. Belehrung des Mieters**

1. Der Mieter erteilt dem Vermieter in der Reservierung seine ausdrückliche und vorbehaltlose Zustimmung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Datenschutz. Der Vermieter erklärt, dass er die personenbezogenen Daten ausschließlich im Umfang, der für die Erfüllung des festgelegten Zwecks, zu dem sie gesammelt wurden, erforderlich ist, sammeln wird.
2. Die für die außergerichtliche Lösung von Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen dem Vermieter und dem Mieter zuständige Behörde ist die Slowakische Handelsinspektion, mit Sitz Prievozská 32, Bratislava, Web: [www.soi.sk](http://www.soi.sk).
3. Der Vermieter weist den Mieter auf die Tatsache hin, dass das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen mit einem GPS-Ortungsgerät ausgestattet ist.

## **9. Schlussbestimmungen**

1. Sofern es vor der Übergabe des Fahrzeugs im Zusammenhang mit seiner Nutzung durch den vorherigen Mieter zu einer solchen Beschädigung kommt, welche die Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter unmöglich macht, wird dieser Fall gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als vis majeure angesehen und der Vermieter behält sich das Recht vor, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten.
2. Diese AGB sind ab dem 7. Dezember 2018 gültig und wirksam.